

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der **CleanWell GmbH** (im Folgenden kurz „CleanWell“), FN 565812b
Milchgrubweg 2, 7062 Sankt Margarethen im Burgenland

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) gelten für den Verkauf von Waren und die Dienstleistungserbringung durch CleanWell und sind ein integrierender Bestandteil jedes mit CleanWell abgeschlossenen Einzelvertrags (im Folgenden „Vertrag“).
- 1.2. Diese AGB gelten unabhängig davon, ob der Auftraggeber Unternehmer oder Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 KSchG ist. Gelten für Verbraucher und Unternehmer unterschiedliche Regelungen, wird dies in der jeweiligen Klausel ausdrücklich erwähnt.
- 1.3. Mit „CleanWell-Mitarbeitern“ sind in diesen AGB sowohl direkt bei CleanWell als auch bei Subunternehmen beschäftigte Dienstnehmer gemeint. Mündliche Zusagen von CleanWell-Mitarbeitern sind für CleanWell rechtlich unverbindlich.
- 1.4. Mit „Leistung“ ist in diesen AGB die Erbringung von Dienstleistungen und die Lieferung von Waren gemeint.

2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 2.1. Der Auftraggeber garantiert für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller von ihm CleanWell im Rahmen der Auftragserteilung und -abwicklung erteilten Informationen.
- 2.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Mitarbeiter vom Umfang der Tätigkeiten sowie von den Einsatzzeiten von CleanWell-Mitarbeitern zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass die CleanWell-Mitarbeiter Zugang zur Arbeitsstelle haben und die Leistung von CleanWell ungestört und gefahrlos erbracht werden kann.

- 2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei sonstigem Ausschluss jeglicher Haftung von CleanWell, CleanWell rechtzeitig darauf hinzuweisen, falls Teile des vertragsgegenständlichen Objektes oder darin befindliche Gegenstände im Rahmen der Leistungserbringung einer speziellen Behandlung bedürfen.
- 2.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen mit CleanWell zusammenzuarbeiten. Dabei sind die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und Informationen über potenzielle Gefahren der Arbeitsstätte auszutauschen sowie den eigenen Mitarbeitern und Belegschaftsorganen weiterzugeben. CleanWell ist Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren.
- 2.5. Der Auftraggeber hat im Einvernehmen mit CleanWell die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und für deren Durchführung zu sorgen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für eine entsprechende Unterweisung der CleanWell-Mitarbeiter zu sorgen.
- 2.6. Werden bei der Leistungserbringung selbstfahrende Arbeitsmittel (iSd § 23 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln [Arbeitsmittelverordnung - AM-VO], BGBl. II Nr. 164/2000) des Auftraggebers eingesetzt, so erteilt dieser den CleanWell-Mitarbeitern eine Fahrbewilligung siehe Musterbestätigung über die erteilte Fahrbewilligung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt unter <https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.542588&version=1436262676>).
- 2.7. Der Auftraggeber stellt CleanWell bei Bedarf unentgeltlich kaltes und heißes Wasser sowie Strom für Licht und den Betrieb der Maschinen zur Verfügung.
- 2.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, CleanWell die zur Vertragserfüllung notwendigen Schlüssel rechtzeitig vor Beginn der vereinbarten Leistungserbringung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 2.9. Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen stellt der Auftraggeber CleanWell unentgeltlich einen geeigneten, ausreichend geräumigen,

verschießbaren Raum für das Personal und zur Unterbringung der Maschinen, Geräte und Materialien zur Verfügung.

3. Rechte und Pflichten von CleanWell

- 3.1. CleanWell benennt vor Beginn der Leistungserbringung einen Projektmanager, welcher dem Auftraggeber als Ansprechpartner zur Verfügung steht und für die Erbringung der Leistung oder Lieferung erforderlichen Informationen beschafft sowie die erforderlichen Entscheidungen durch CleanWell herbeiführt. Der Auftraggeber hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Projektmanager und anderen CleanWell-Mitarbeitern.
- 3.2. Hat CleanWell die Leistungen auf einer Baustelle im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) zu erbringen, für die ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist (§ 7 BauKG), wird CleanWell die Leistungserbringung erst nach der Übermittlung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans durch den Auftraggeber bzw. seinen eingesetzten Planungs-koordinator aufnehmen.
- 3.3. CleanWell ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen abzuändern, falls durch den Einsatz neuer Mittel, technisch weiter entwickelter Maschinen oder Arbeitsweisen der vereinbarte Standard eingehalten oder verbessert wird, soweit dies keine für den Auftraggeber negativen Auswirkungen auf den vereinbarten Preis hat.
- 3.4. Maschinen, Geräte, Utensilien sowie sonstige Arbeits- und Betriebsmittel werden von CleanWell nur bei ausdrücklicher Vereinbarung bereitgestellt und bleiben, im Eigentum von CleanWell.
- 3.5. Die CleanWell-Mitarbeiter sind instruiert, keine Weisungen des Auftraggebers oder Dritter entgegenzunehmen. Werden dennoch CleanWell-Mitarbeiter mit Sonderleistungen direkt beauftragt, ist CleanWell berechtigt, dem Auftraggeber die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Stundensätze und Materialkosten in Rechnung zu stellen.

- 3.6. Die CleanWell-Mitarbeiter sind arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge und Einrichtungen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus. Den CleanWell-Mitarbeitern ist es untersagt, Einsicht in Akten, Schriften und sonstige Unterlagen zu nehmen, Schränke, Schreibtische oder andere Möbelstücke oder Behälter zu öffnen oder die IT des Auftraggebers zu bedienen. Es ist ihnen ferner untersagt, nicht von CleanWell eingesetzte Dritte zur Arbeitsstelle mitzunehmen.
- 3.7. CleanWell ist nicht zu einer Mülltrennung verpflichtet, welche über die vom Auftraggeber vorgenommene Trennung hinausgeht.

4. Preise und Zahlung

- 4.1. Soweit die Preise nicht einzelvertraglich vereinbart sind, kommen die jeweils geltenden Preise und Zuschläge gemäß der unter www.cleanwell.at abrufbaren Preisliste zur Anwendung.
- 4.2. Der Rechnungsbetrag ist bei vorhandener Einzugsermächtigung 10 Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Besteht keine Einzugsermächtigung, ist die Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug trägt der Auftraggeber alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines von CleanWell beizugezogenen Anwaltes, sowie Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. (Unternehmer) bzw. 5 % p.a. (Verbraucher). Im Falle einer bestehenden Ratenzahlungsvereinbarung tritt bei Verzug mit nur einer Rate sofort Terminverlust ein, sodass der gesamte ausstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig ist.
- 4.3. Die Rechnungslegung für wiederkehrende Leistungen und damit im Zusammenhang stehende Lieferungen erfolgt monatlich im Nachhinein.
- 4.4. Die einseitige Bestellung von Leistungen durch den Auftraggeber, welchen kein gültiges Angebot von CleanWell zugrunde liegt, löst keine Leistungspflicht von CleanWell aus, sondern stellt bloß ein Angebot des Auftraggebers dar.

- 4.5. Regiestunden, Zusatzdienste, optionale Leistungen, Materialkosten sowie Kosten der Entsorgung werden gesondert und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Handelsware wie zum Beispiel Seifen, Müllbeutel, Toilettenpapier oder Handtuchpapier sind nicht im Preis für die Unterhaltsreinigung enthalten und werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, wenn CleanWell auch mit der Beschaffung beauftragt ist.
- 4.6. Für den Fall, dass der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät, ist CleanWell berechtigt, sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen, ohne Setzung einer Frist einzustellen und nach ihrer Wahl (bei Unternehmen sofort, bei Verbraucher unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen) vom Vertrag zurückzutreten oder die weitere Tätigkeit von der Begleichung des aushaftenden Entgelts und der Vorauszahlung des Entgelts für die nächste Leistungserbringung abhängig zu machen.
- 4.7. Soweit nicht anderes angeführt ist, verstehen sich Preisangaben als Nettobeträge in Euro (exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) zzgl. sonstiger Abgaben.
- 4.8. Die Änderung eines Kostenbestandteils berechtigt CleanWell zu einer entsprechenden Preisanpassung. Im Falle von Preisveränderungen, etwa für Roh- und Hilfsstoffe, oder sonstigen Kostenerhöhungen bei Löhnen, Gebühren, Frachten etc. ist CleanWell berechtigt, eine angemessene Veränderung zugunsten oder zulasten des Auftraggebers vorzunehmen. Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen unterliegt das vereinbarte Entgelt einer Wertsicherung. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Das Entgelt verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Erfolgt die Geltendmachung einer Entgelterhöhung aufgrund der Wertsicherung durch CleanWell über einen längeren Zeitraum nicht, liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung.
- 4.9. Gewünschte Änderungen bereits beauftragter Leistungen können von CleanWell nur berücksichtigt werden, wenn diese vom Auftraggeber rechtzeitig per

E-Mail oder schriftlich mitgeteilt werden. CleanWell ist jedoch nicht verpflichtet, einer nachträglichen Leistungsänderung zuzustimmen.

- 4.10. Bei Verträgen über wiederkehrende Reinigungsdienstleistungen wird die Beseitigung von Verschmutzungen, die das übliche Ausmaß übersteigen (wie z.B. aufgrund von Bauarbeiten, Renovierungen, Firmenfeiern), nach den vereinbarten Stundensätzen oder den aktuell geltenden Preisen (siehe Punkt 4.1.) vergütet.
- 4.11. Grund- und Sonderreinigungen (z.B. Fensterreinigung) sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Gegenstand von Verträgen über wiederkehrende Leistungen.
- 4.12. Die Lieferung von Waren erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises von Waren bleiben diese auch nach Übergabe im Eigentum von CleanWell. Der Auftraggeber ist verpflichtet, CleanWell umgehend über drohende, gegenwärtige oder bereits erfolgte Eingriffe in das Eigentumsrecht an diesen Waren zu informieren.

5. Informationspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber hat sich über alle Einzelheiten des Auftrages und der vorgesehenen Leistungen unter eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Dazu kann er die erforderlichen Unterlagen und Informationen von CleanWell einholen. Alle Nachteile, die aus der Vernachlässigung dieser Pflichten resultieren, gehen zulasten des Auftraggebers.
- 5.2. Soweit die Leistungen in den Räumen des Auftraggebers durchgeführt werden, trägt der Auftraggeber Sorge dafür, dass CleanWell über die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Ordnungsbestimmungen informiert wird.
- 5.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für eine allfällige Haftung von CleanWell relevanten Umstände CleanWell unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Sollte CleanWell durch Vandalismus oder höhere Gewalt, wie Krieg, Elementarereignisse, Bürgerunruhen, Naturgewalten oder Feuer, Sabotage, Quarantäne, Maßnahmen der Regierung, öffentliche Unruhen, Ausnahmezustand, Streiks, Aussperrungen, Terror, epidemische Krankheiten, Unwetter, Dachlawinen und andere unabwendbare Ereignisse, die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringen können, stehen dem Auftraggeber daraus keine Schadenersatzansprüche zu.
- 6.2. Die Vertragsparteien sind vorübergehend von ihren Vertragspflichten befreit, sofern und solange sie an ihrer Erfüllung aus einem in Punkt 6.1. genannten Grund gehindert sind. Ein Entgeltanspruch von CleanWell besteht nur für tatsächlich erbrachte Leistungen.
- 6.3. Ist die Leistungserbringung durch CleanWell aufgrund von Umständen, welche in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nicht möglich, entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner vertraglichen Zahlungsverpflichtung.
- 6.4. Die Leistungen von CleanWell gelten als vertragskonform erbracht und abgenommen, wenn der Auftraggeber Leistungsmängel nicht unverzüglich schriftlich rügt. Im Falle einer unverzüglichen begründeten Rüge erheblicher Mängel erfolgt die Nachbesserung durch CleanWell innerhalb von 48 Stunden ab Einlangen der Rüge.
- 6.5. CleanWell haftet mit Ausnahme von Personenschäden für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 6.6. Für die Schadenersatzhaftung gegenüber Unternehmern gilt Folgendes: Die Haftung von CleanWell verjährt nach Ablauf von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Sie ist in Bezug auf Sachschäden mit der Höhe des Zeitwerts zum Zeitpunkt des Schadensereignisses und mit jenen Beträgen begrenzt, mit welchen die Haftpflichtversicherung im Schadensfall Deckung leistet. Ferner ist die Ersatzpflicht von CleanWell bei einer einmaligen Leistung mit dem Werklohn und bei einer wiederkehrenden Leistung auf maximal zwei Monatsvergütungen beschränkt. Die schuldhafte Verursachung des Schadens

durch CleanWell hat der Auftraggeber zu beweisen. Für im Rahmen der Leistungserbringung durch CleanWell unvermeidbare Schäden (zB. Belastung durch Wasser- oder Chemikaliendämpfe) besteht keine Haftung. Eine Haftung für Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung sowie daraus resultierende Schäden, besteht nicht.

- 6.7. Die den CleanWell-Mitarbeitern übergebenen Schlüssel werden bei Verlust nur mit dem Wert des Einzelschlüssels ersetzt; dies jedoch bis maximal EUR 200,00.

7. Dauer des Vertrags

- 7.1. Verträge über wiederkehrende Leistungen werden, falls nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können zu jedem Monatsletzen mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.

- 7.2. Ein Vertrag über wiederkehrende Leistungen kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Wichtige Gründe für eine Kündigung aus wichtigem Grund durch CleanWell sind:

- a) Zahlungsverzug des Auftraggebers;
- b) Eröffnung der Liquidation über das Unternehmen des Auftraggebers sowie die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels ausreichenden Vermögens;
- c) Erteilung unzureichender oder unzutreffender Informationen durch den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Auftragserteilung, der Vertragsabwicklung oder der Entgeltermittlung.

- 7.3. Sollten die Umstände höherer Gewalt (Punkt 6.1.) länger als drei Monate anhalten, sind beide Vertragsparteien zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Mitteilung berechtigt.

- 7.4. Bei gänzlicher Aufgabe eines Objekts, zu dem ein Vertrag über wiederkehrende Leistungen besteht, kann der Auftraggeber den Vertrag hinsichtlich des betroffenen Objekts unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten durch schriftliche Mitteilung vorzeitig lösen. Wird das Objekt jedoch aufgrund einer Standortverlegung aufgegeben, ist CleanWell berechtigt, binnen eines Monats ab Kenntnis von der Kündigung und der Standortverlegung zu erklären, den Vertrag unter Anpassung auf das neue Objekt fortzuführen. Macht CleanWell von diesem Recht nicht Gebrauch, ist der Vertrag hinsichtlich des aufgegebenen Objekts mit Ende der Monatsfrist aufgelöst.

8. Abwerbeverbot

- 8.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine CleanWell-Mitarbeiter abzuwerben oder abwerben zu lassen.
- 8.2. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung verpflichtet sich der Auftraggeber, eine Pönale von sechs Brutto-Monatsentgelten der jeweiligen Arbeitskraft, jedoch mindestens EUR 10.000,00 an CleanWell zu bezahlen.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. CleanWell haftet nicht für die Verletzung derartiger Rechte. Wird CleanWell wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber CleanWell schad- und klaglos. Der Auftraggeber hat CleanWell sämtliche Nachteile zu ersetzen, die dieser im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte erleidet.
- 9.2. Die von CleanWell zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw. von ihr finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle und dergleichen bleiben bzw. werden Eigentum von CleanWell. Diese Gegenstände dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt werden. Sie sind unverzüglich nach Leistungserbringung bzw. Vertragsauflösung an CleanWell zurückzustellen. Überdies sind alle vertraulichen

Informationen und Kopien hiervon, die der Auftraggeber erhalten hat, unverzüglich nach Leistungserbringung bzw. Vertragsauflösung an CleanWell zurückzustellen oder nachweislich zu vernichten.

10. Datenschutz

10.1. CleanWell verarbeitet als Verantwortlicher die Stammdaten des Auftraggebers (insb. Kundennummer, Name/Firma, Firmenbuch- oder sonstige Register- bzw. Identifikationsnummern (wie UID und Steuernummer), Adresse, Kontaktinformationen (wie Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse)), Daten zur Auftragsverwaltung und Verrechnung (wie Auftragsdatum, Leistung/Produkt, Preis, Zahlungs- und Rechnungsinformationen), Leistungsdetails (wie Ort, Leistung, Besonderheiten), sonstige zur Erbringung der Leistung notwendige Daten (Bewilligungen, Korrespondenz, etc.), Fehler, Schäden, Unfälle bzw. Reklamationen im Zusammenhang mit der Leistung sowie Name und Kontaktinformationen von Kontaktpersonen beim Auftraggeber („Daten“).

10.2. Die Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Vertragsabwicklung (Art 6 Abs 1 lit b) DSGVO);
- Beweissicherung (berechtigtes Interesse iSd Art 6 Abs 1 lit f) DSGVO);
- Einhaltung von Verpflichtungen nach den jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere nach baurechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen (rechtliche Verpflichtung iSd Art 6 Abs 1 lit. c) DSGVO);
- Kontaktdaten zu Zwecken der werblichen Kontaktaufnahme per E-Mail, Post, Fax oder Telefon (Einwilligung gemäß Art 6 Abs 1 lit a) DSGVO (siehe Punkt 10.3.) sowie berechtigtes Interesse iSd Art 6 Abs 1 lit f) DSGVO).

10.3. Die Daten werden für die Dauer der Vertragsbeziehung verarbeitet und aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (insb. BAO und UGB) längstens sieben Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht sofern im Einzelfall nicht weitergehende Aufbewahrungspflichten oder -rechte (etwa zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen) bestehen. Kontaktdaten werden zu werblichen Zwecken bis zum Widerruf der Einwilligung oder einem Widerspruch gemäß Art 21 Abs 2 DSGVO bzw. bis längstens drei Jahre nach Beendigung der Vertragsbeziehung oder dem letzten Kundenkontakt verwendet.

10.4. Die Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen davon sind:

- Zuständige Behörden in Vollzug anwendbarer Vorschriften sowie Rechtsvertreter, Versicherungen, Gerichte, etc., etwa im Falle von Schadensfällen oder Rechtsstreitigkeiten;
- Subauftragnehmer von CleanWell soweit zur Vertragserfüllung mit dem Auftraggeber notwendig;
- Dienstleister von CleanWell, die als datenschutzrechtliche Auftragsverarbeiter Daten ausschließlich unter der Weisung von CleanWell verarbeiten (z.B. zu Hosting Zwecken oder zum Versand von Newslettern o.ä.).

10.5. Sollten sich die vertragsnotwendigen Daten des Auftraggebers zwischenzeitlich ändern, teilt der Auftraggeber dies CleanWell umgehend mit. Der Auftraggeber sowie sonstige Betroffene (etwa Kontaktpersonen beim Auftraggeber) haben das Recht auf Auskunft über die betreffend sie verarbeiteten Daten sowie - im gesetzlichen Ausmaß - auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, in Österreich ist das die Datenschutzbehörde.

10.6. Die Bereitstellung der Daten ist für einen Vertragsabschluss erforderlich. Bei Nichtbereitstellung ist eine Vertragserfüllung nicht möglich.

10.7. **Der Auftraggeber stimmt zu, von CleanWell über dessen Leistungen, Neuigkeiten und sonstige Angebote per E-Mail oder telefonisch informiert zu werden und dass CleanWell die dafür notwendige(n) E-Mail-Adresse(n) und Telefonnummer(n) zu diesem Zweck verarbeitet.** Diese Zustimmung ist für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht notwendig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft mittels E-Mail an office@cleanwell.at widerrufen sowie der Verarbeitung zu Direktmarketingzwecken widersprochen werden.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Sämtliche unter diesen AGB geschlossenen Rechtsgeschäfte unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 11.2. Das Landesgericht Eisenstadt ist alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit einem diesen AGB unterliegenden Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.

12. Sonstiges

- 12.1. Nach diesen AGB schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels E-Mail an office@cleanwell.at abgegeben werden. Zustellungen an die zuletzt vom Auftraggeber bekanntgegebenen Post- und E-Mail-Adressen durch CleanWell sind wirksam.
- 12.2. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von CleanWell mit Gegenforderungen des Auftraggebers, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- 12.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- 12.4. Die Vereinbarung von Abweichungen von diesen AGB und Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Stand: 14.11.2022